

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

72 (18.10.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 72

Karlsruhe, den 18. Oktober

1921

Inhalt:

Nr. 247. Lohntarifvertrag; Entlohnung der Schrankenwärter.
Nr. 248. Organisation des bahntechnischen Dienstes.
Nr. 249. Organisation des bahntechnischen Dienstes.

Nr. 250. Verfezungs Vormerklisten.
Nr. 251. Eisenbahnverhandbeschränkungen für Brennstoffe und Beschlagnahme von Brennstoffen.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 247. Lohntarifvertrag; Entlohnung der Schrankenwärter.

A 8. Zb 102. Nr. 4336. (Abl. 72. 18. 10. 21.) I. Zwischen der Eisenbahn-Generaldirektion einerseits, dem Deutschen Eisenbahnerverband — Bezirk Baden — und der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner — Landesverband Baden — anderseits wurde vereinbart:

1. Hilfsbahnwärter, Hilfssignal- und Hilfsweichenwärter (ständig auf ein und demselben Posten verwendete Arbeiter), sowie Schrankenwärter, deren Posten zu einer bestimmten Station gehört, werden nach der Ortsklasse dieser Station entlohnt.

2. Hilfsbahnwärter, Hilfssignal- und Hilfsweichenwärter (ständig auf ein und demselben Posten verwendete Arbeiter), sowie Schrankenwärter, deren Posten auf der freien Strecke liegt, werden nach der Ortsklasse derjenigen Station entlohnt, die dem Posten zunächst gelegen ist.

3. Ablöser auf Schranken- und Bahnwärterposten, die innerhalb des Rottenbezirks teils als Arbeiter der Bahnunterhaltung, teils als Ablöser auf örtlichen Posten verwendet werden, sind gemäß § 4 Ziffer 5 des Lohntarifvertrags mit dem Rottenlohn zu entlohnen.

Diese Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 1921 in Kraft. Eine Ausgleichszulage für Hilfsbahnwärter, Hilfssignal- und Hilfsweichenwärter, sowie Schrankenwärter, die bisher mit dem höheren Rottenlohn entlohnt wurden, kommt nicht in Frage. Dagegen wird von der Rückerhebung der bis zur Bekanntgabe dieser Regelung zuviel bezahlten Lohnbeträge abgesehen.

II. Als Tag der Bekanntgabe dieser Neuregelung gilt der 12. Oktober 1921. Den Arbeitern, die auf Grund dieser Neuregelung ab 1. August 1921 Anspruch auf Bezahlung eines höheren Lohnes haben, ist die Nachzahlung der Lohnunterschiede alsbald zu leisten.

Nr. 248. Organisation des bahntechnischen Dienstes.

A 3. Zb 45. (Abl. 72. 18. 10. 21.) Die Bahnbauinspektion Pforzheim hat am 1. Oktober 1921 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Diensträume befinden sich im ehemaligen württembergischen Dienstgebäude, Luisestraße 2.

Nr. 249. Organisation des bahntechnischen Dienstes.

A 3. Zb 71. (Abl. 72. 18. 10. 21.) Für den Bezirk der Bahnbauinspektion Pforzheim wird in Pforzheim eine Telegraphenmeisterei errichtet, deren Geschäftsbereich sich mit dem der Bahnbauinspektion deckt. Der Zeitpunkt der Dienstaufnahme wird noch bekanntgegeben.

In der Anlage C der Verordnung vom 25. März 1913 Nr. B 1197 (Verordnungsblatt Nr. 2/1913) ist auf Seite 19 nachzutragen in Spalte 1 Pforzheim, in Spalte 2 Pforzheim I und Wilferdingen, in Spalte 3 Pforzheim II, in Spalte 6 Pforzheim.

Nr. 250. Verfezungs Vormerklisten.

A 2. Zb 9. (Abl. 72. 18. 10. 21.) Zahlreich eingehende Verfezungs gesuche geben Anlaß, auf Verfügung Zb 1 c, Nachrichtenblatt 89/1920, Abteilung I, lfd. Nr. 21, hinzuweisen. Vormerklisten werden für zur Ausschreibung gelangende Stellen nicht geführt. Verfezungs gesuche auf solche Stellen, ehe sie freigeworden und ausgeschrieben sind, sind daher zwecklos. Vormerklisten werden nur für solche Stellen geführt, die nicht zur Ausschreibung kommen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 251. Eisenbahnverhandbeschränkungen für Brennstoffe und Beschlagnahme von Brennstoffen.

C. 34. Vb 6. Nr. M 751. (Abl. 72. 18. 10. 21.)

Vereinbarungen

zwischen dem Reichsverkehrsministerium und dem Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung (Reichskohlenkommissar) über Beschlagnahme und Versandbeschränkungen von Brennstoffsendungen, soweit sie vom Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung bewirtschaftet werden.

Gültig vom 1. Oktober 1921.

Vorbemerkungen.

- A. Die nachstehenden Vereinbarungen gelten für alle dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Haupt- und Nebenbahnen Deutschlands.
- B. Ab 1. Oktober 1921 unterliegen folgende Brennstoffe der Melde- und Bezugsscheinpflicht: Steinkohle jeder Art (ausgenommen Abfallprodukte, wie Schlammkohlen und Waschberge) und die daraus hergestellten Briquets, Braunkohlenbriquets, bayerische Pechkohle, böhmische Stein- und Braunkohle und Erzkbriquets.
- C. Von der Melde- und Bezugsscheinpflicht sind ab 1. Oktober 1921 befreit: Kohlbraunkohle, Raßpreßsteine, Grudfoks, Bechen-, Gas- und Besefoks, Koksgrus, Schlammkohle, Waschberge, Generatorenrückstände und Schlacke.
- D. Hausbrandkohlen tragen im Frachtbrief unter Inhalt die Bezeichnung „Hausbrand für“ (Versorgungsbezirk); Kohlen für militärische Dienststellen die Bezeichnung „Militärbedarf“, Kohlen für Industriebedarf sind im Frachtbriefe nicht besonders bezeichnet.

I. Beschlagnahmerecht.

Zur Beschlagnahme ist grundsätzlich der Reichskohlenkommissar befugt. Dieser hat das Recht der Beschlagnahme folgenden Stellen für die Sendungen, die ursprünglich für ihren Wirtschaftsbezirk bestimmt waren, übertragen:

1. Den preussischen Kohlenwirtschaftsstellen, die auch für die Länder Anhalt, Braunschweig, Hessen, Lippe, Thüringen (ausschließlich Sachsen-Altenburg) und Waldeck zuständig sind.
2. Den Kohlenwirtschaftsstellen Bremen (auch für Land Oldenburg) und Hamburg (auch für Lübeck).
3. Der Landeskohlenstelle Schwerin (für Mecklenburg-Schwerin-Strelitz).
4. Dem Landeskohlenamt — Kohlenausgleich — Dresden (für Freistaat Sachsen und Sachsen-Altenburg).
5. Der badischen Landeskohlenstelle Mannheim.
6. Der württembergischen Landeskohlenstelle Stuttgart.
7. Der bayerischen Landeskohlenstelle München und deren Zweigstellen: München, Nürnberg, Ludwigshafen (Rhein).
8. Der Amtlichen Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern in München.

Für Hausbrandkohlen — also nicht Industrie — und Militärbedarf — ist ferner das Recht zur Beschlagnahme dem Vorstand des Versorgungsbezirks (Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern oder Kommunalverbänden) bzw. der durch denselben eingesetzten Orts-, Kreis- oder Bezirkskohlenstelle übertragen, soweit die Brennstoffe für diesen Bezirk bestimmt waren.

II. Form und Ausführung der Beschlagnahme.

Beschlagnahmen sind in der Regel eilige und wichtige Maßnahmen. Die Anordnung erfolgt telephonisch, telegraphisch oder schriftlich. Telephonische Anordnungen werden durch Telegramm oder schriftlich bestätigt. Die Ausführung jeder vom Reichskohlenkommissar oder den Landeskohlenstellen und Kohlenwirtschaftsstellen (siehe unter I) angeordneten Beschlagnahme ist dem Reichskohlenkommissar schriftlich, wie unter IV vorletzter Absatz vorgesehen, mitzuteilen.

III. Ausweis über die Berechtigung zur Beschlagnahme.

Die zu I genannten Behörden sind zur Beschlagnahme von Kohlensendungen und ihrer anderweiten Zuweisung als berechtigt anzusehen, ohne daß es eines besonderen Ausweises bedarf.

IV. Beschlagnahmen auf Antrag der Eisenbahnverwaltung.

- a) Beschlagnahmen von Brennstoffsendungen (wie unter Vorbemerkung B genannt) bei Betriebsstörungen (Auflösen abgestellter Züge und Zugteile) finden nach schriftlicher oder telegraphischer Anweisung des Reichskohlenkommissars statt. Anträge auf Beschlagnahmen dieser Art an den Reichskohlenkommissar sind von der örtlich zuständigen Eisenbahndirektion telegraphisch an den Reichskohlenkommissar zu richten und abschriftlich dem Reichsverkehrsministerium vorzulegen.*)
- b) Melde- und bezugscheinpflichtige Sendungen (wie unter Vorbemerkung B genannt), deren Entladung verzögert wird, oder die am Empfangsorte unanbringlich sind, sind wie folgt zu behandeln:
 1. Hausbrandkohlen werden der zuständigen Gemeinde oder dem Kommunalverband (vgl. I letzter Absatz) zur Beschlagnahme und Verteilung zur Verfügung gestellt.
 2. Industriekohlen (das sind Kohlen, die im Frachtbrief nicht als Hausbrand oder Militärbedarf bezeichnet sind) und Militärbedarfskohlen sind:

*) Siehe ergänzende Bestimmungen am Schluß.

aa) wenn als Lokomotivbrennstoff an Ort und Stelle verwendbar, von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen; der Reichskommissar für die Kohlenverteilung überträgt der Eisenbahnverwaltung für diese besonderen Fälle das Beschlagnahmerecht,

bb) sonst der zuständigen Landeskohlen- oder Kohlenwirtschaftsstelle (siehe unter I) auf schnellstem Wege zur Beschlagnahme und Verteilung zur Verfügung zu stellen.

Brennstoffsendungen (wie unter Vorbemerkung C genannt) sind nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung zu behandeln.

c) Sendungen (wie unter Vorbemerkung B genannt) in launfähigen Wagen (Heißläufer u. dgl.), deren Wiederherstellung im beladenen Zustande in kürzerer Zeit unmöglich ist,*) sind:

1. wenn als Lokomotivbrennstoff an Ort und Stelle verwendbar, von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen; der Reichskommissar für die Kohlenverteilung überträgt der Eisenbahnverwaltung für diese besonderen Fälle das Beschlagnahmerecht,

2. sonst derjenigen Landeskohlen- oder Kohlenwirtschaftsstelle auf schnellstem Wege zur Beschlagnahme und Verteilung zur Verfügung zu stellen, welche für den Standort des launfähigen Wagens zuständig ist.

Brennstoffsendungen (wie unter Vorbemerkung C genannt) sind zur Erfüllung des Frachtvertrages gemäß der Eisenbahnverkehrsordnung eisenbahnseitig wieder umzuladen.

Alle gemäß Absatz II, IVb und c an Dritte überwiesenen Wagen sind von der Güterabfertigung des Bahnhofes, welche diese Überweisung durchführt, schriftlich und portofrei (gemäß besonderer Vereinbarung) dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin W 62, Wichmannstraße 19 zu melden unter Angabe:

1. des Grundes der Überweisung,
2. der Wagennummer und des Eigentumsmerkmals,
3. des Gewichts und Inhalts,
4. des Versenders,
5. der Versandstation und des Abgangstages,
6. des ursprünglichen Empfängers und Empfangsortes,
7. des neuen Empfängers und Empfangsortes,
8. ob der Frachtbrief die Bezeichnung „Hausbrand für“ oder „Militärbedarf“ trug.

Alle Beschlagnahmen von Brennstoffsendungen sind gemäß der innerdienstlichen Vorschriften der Eisenbahn dem Absender (vgl. § 43 der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften Teil II) mitzuteilen.

V. Versandbeschränkungen.

Soweit Versandbeschränkungen für gewisse Brennstoffarten für die Folge erforderlich sind, werden sie zwischen dem Reichskohlenkommissar bzw. seinen Amtlichen Verteilungsstellen und den für den Versand in Frage kommenden Eisenbahndirektionen vereinbart.

VI. Weiterabfertigung.

Anträgen auf Weiterabfertigung melde- und bezugscheinpflichtiger Brennstoffe (wie unter Vorbemerkung B genannt) auf Grund von Anweisungen der Empfänger oder Versender ist nicht stattzugeben; auch Sendungen, die nach vorheriger Einlösung durch die Empfänger mit neuen Frachtbriefen wieder aufgegeben werden, sind zur Weiterbeförderung nicht anzunehmen. Ebenso unterliegen nur teilweise entladene Wagen dem Verbot der Weiterabfertigung.

Ausnahmen zu VI genehmigen der Reichskohlenkommissar oder die Amtlichen Verteilungsstellen**) oder die zuständige Landeskohlen- bzw. Kohlenwirtschaftsstelle; außerdem für Hausbrandsendungen der Vorstand bzw. die Orts-, Kreis- oder Bezirkskohlenstelle desjenigen Hausbrandversorgungsbezirks (Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern oder Kommunalverbände), für den die Sendung nach dem Frachtbrief bestimmt war.

VII. Wagengestellung.

Zur Verladung der melde- und bezugscheinpflichtigen Brennstoffe (wie unter Vorbemerkung B genannt) ist die Gestellung von Eisenbahnwagen nur zulässig:

- a) auf Anschlußgleisen der Gruben oder Bricketfabriken, und zwar nur auf Anfordern der Erzeuger oder ihrer Verkaufsorganisationen,
- b) an See-, Fluß- und Kanalschlagplätzen auf Anfordern derjenigen Firmen, welche vom Reichskohlenkommissar den Eisenbahndirektionen bezeichnet worden sind,***)
- c) auf sonstigen Bahnstationen nur mit besonderer Genehmigung des Reichskohlenkommissars, einer Amtlichen Verteilungsstelle oder der zuständigen Landeskohlen- bzw. Kohlenwirtschaftsstelle, ferner bei Hausbrandsendungen mit Genehmigung des Vorstandes bzw. der Orts-, Kreis- oder Bezirkskohlenstelle des für die Bahnstation zuständigen Hausbrandversorgungsbezirks.

Ausnahmen zu VIIa und b genehmigen der Reichskohlenkommissar oder die Amtlichen Verteilungsstellen oder die zuständige Landeskohlen- bzw. Kohlenwirtschaftsstelle.

*) Siehe ergänzende Bestimmungen am Schluß.

**) Amtliche Verteilungsstelle ist in Baden der „Kohlenausgleich in Mannheim“.

***) Die Firmen sind den Umschlagplätzen durch Telegrammbrief C 20. Vb 6. Nr. M 168 vom 15. 4. 21 bekanntgegeben.

VIII. Stückgutbeförderung

ist verboten. Ausgenommen Schmiedekohlensendungen an militärische Dienststellen durch folgende Reichsvermögensämter:*)

Reichsvermögensamt	Frankfurt a. D.,
"	Stuttgart,
"	Freiburg (Breisgau),
"	II München,
"	Würzburg,
"	Nürnberg.

Ergänzende Bestimmungen:

Zu IV a): Die Orts- und Bezirksstellen haben derartige Anträge an die Eisenbahn-Generaldirektion zu richten.

Zu IV c): Es ist zunächst darnach zu streben, schadhast gewordene Wagen so schnell als möglich wiederherstellen zu lassen, damit eine Beschlagnahme vermieden werden kann.

Wegen Behandlung der launfähig gewordenen Wagen mit Wiedergutmachungskohlen siehe Ziffer 5 der „Dienstweisung für die Beförderung der Wiedergutmachungskohlen“ und Ziffer 2 des an die Betriebsinspektionen und die Stations- und Güterämter der Strecken Mannheim—Basel und Offenburg—Konstanz—Schaffhausen abgegebenen Telegrammbriefs C. 33. Vb 3 vom 9. Juni 1921 über die Behandlung der abgestellten oder launfähig gewordenen Wiederaufbaukohlen sendungen.

Zu IV b) und c): Auf die Schlusssätze der beiden Ziffern wird besonders hingewiesen. Hiernach gelten diese Bestimmungen über Beschlagnahme nur für die unter B der Vorbemerkungen genannten melde- und bezugscheinpflichtigen (d. i. bewirtschafteten) Brennstoffe. Auf die unter C der Vorbemerkungen genannten Brennstoffe finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Diese dem freien Verkehr übergebenen Brennstoffe sind lediglich nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, der Güterabfertigungs- und Ermittlungsvorschriften usw. zu behandeln. Aber auch bei Entladeverzögerungen, bei unanbringlichen und überzähligen bezugs- und meldescheinpflichtigen Brennstoffen ist zunächst zu versuchen, durch Anwendung der Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, der Güterabfertigungs- und der Ermittlungsvorschriften die Abnahme des Gutes zu erreichen oder dessen Zugehörigkeit festzustellen, um Beschlagnahme möglichst zu vermeiden.

Für die schriftlichen Meldungen an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung über beschlagnahmte Sendungen sind Vordrucke in beschränktem Umfange an die Güterämter und Stationsämter I abgegeben worden. Weiterer Bedarf ist von diesen Stellen beim Verkehrsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion anzuverlangen. Die übrigen Ortsdienststellen fordern einzelne Vordrucke beim nächsten Güteramt oder Stationsamt I an. Soweit solche Vordrucke nicht zur Verfügung stehen, sind die Meldungen handschriftlich mit den in Ziffer IV vorletzter Absatz vorgeschriebenen Angaben anzufertigen. Diese Meldungen sind von den Reichsbahnstellen mit Dienstmarken frankiert abzulassen.

Die Verfügungen laufende Nr. 18 im Amtsblatt 5/1921 und laufende Nr. 58 im Amtsblatt 19/1921 werden hierdurch aufgehoben.

Die Dienstvorstände sorgen für die Unterweisung des in Betracht kommenden Personals.

*) Es sind nur die für Süddeutschland in Betracht kommenden Reichsvermögensämter hier genannt.